



# FISCHEREIVEREIN NÜRNBERG E.V. MITGLIED IM FISCHEREIVERBAND MITTELFRANKEN E.V.

✉: Allersberger Straße 185 A1, 90461 Nürnberg, ☎ (0911) 49 77 92  
Internet: www.fvn-online.de, Mail: info@fvn-online.de

## Fangbestimmungen und Fangbeschränkungen des Fischereiverein Nürnberg für das Jahr 2025

### 1) Gewässersperren

Gewässer	Sperrzeit	Bemerkung
LDM-Kanal	10.10. – 31.12.	Kunstköder und toter Köderfisch auf Raubfisch erlaubt
Wissinger Laber, Weiße Laber	01.10. – 15.03.	
Pegnitz	01.10. – 15.03.	Nur für Salmoniden

Vom Vortag bis Beginn des Königsfischens sind die Altmühl, Wieseth, Sulzach und Wörnitz gesperrt.  
Am Tag des Königsfischens sind alle Vereinsgewässer mit Ausnahme obiger Gewässer ganztägig gesperrt.  
Am Mittelfränkischen Fischereitag und am Tag der Umwelt sind alle Verbandsgewässer gesperrt.

### 2) Geräte

- Mitführpflicht eines einsatzfähigen, geeigneten Landegeräts (knotenfreier Kescher, oder Senkkescher). In der Nürnberger Altstadt muss ein Senkkescher einsatzfähig mitgeführt werden.
- Grundsätzlich ist an allen Gewässern das Fischen mit 2 Gerten erlaubt. An der Pegnitz flussabwärts bis Wehr Großweidenmühle und an der Laber ist das Fischen nur mit 1 Gerte gestattet.
- Das Fischen mit der Senke, sowie die Benutzung eines Gaff oder eines Lipgrip als Landegerät ist an allen Vereinsgewässern untersagt.
- Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden und in Sichtweite sein. Ein größerer Abstand als 20 m, sowohl der Ruten als auch des Anglers, ist unzulässig.

### 3) Haken, Futter und Köder

- Der Fang von Friedfischen mit Mehrfachhaken ist verboten.
- Das Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern grundsätzlich nicht erlaubt, während des Fischens ist das Beifüttern in beschränktem Umfang gestattet.
- Das Angeln mit Hunde- und Katzenfutter ist verboten.
- An den Ruppertweihern ist das Schleppen, Angeln mit Spinner, Wobbler, Blinker, Streamer und das Fliegenfischen verboten.
- In der Pegnitzstrecke vom Hammerwehr, bis Kalbsgartensteg und an der Laber darf ausschließlich nur mit nachfolgenden künstlichen Ködern (Fliege, Nympe, Spinner, Wobbler, Twister, Streamer und Gummifisch) gefischt werden.
- Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist der tote Köderfisch bzw. der Fetzenköder nicht erlaubt.
- Während der Forellenschonzeit sind in Pegnitz, Rednitz und Vils nur große Kunstköder (ab z.B. Mepps Gr. 5) und tote Köderfische größer 20 cm erlaubt. Ein Stahlvorfach oder Hartmonovorfach mit min 0,7mm Durchmesser ist zwingend vorgeschrieben. Das Dropshot-Fischen ist nicht erlaubt.

### 4) Betretungs- und Befahrungsverbot, Nutzung des Grundstücks in Schwarzhofen

- Bauernfahren, Wiesen- und Waldwege zum oder an den Gewässern dürfen mit motorisierten Fahrzeugen nicht befahren werden.
- Die Uferseite der Pegnitz am Wasserwerk Erlenstegen zwischen Hammerwehr bis Kalbsgartensteg darf nicht betreten werden.
- Das Vogelschutzgebiet an der Altmühl darf vom 01.01. – 30.06. nicht befahren werden. Die Zufahrt zum Parkplatz Kreuzeck von Ornbau ist in diesem Zeitraum ohne Anerkennung einer Rechtspflicht allerdings erlaubt.
- Im Grundstück in Schwarzhofen dürfen Wohnwagen und Wohnmobile nicht länger als 3 Tage unbewohnt abgestellt werden.
- An den Ruppertweihern ist das Parken nur am ausgewiesenen Parkplatz erlaubt.

### 5) Gewässer

- Das Wadfischen im Wasser mit der Fliegenrute ist nur in der Pegnitz und der Rednitz, unter Rücksichtnahme auf andere Fischer, gestattet. Hierbei besteht kein Versicherungsschutz seitens des Fischereivereins Nürnberg. Das Spinnfischen ist nur vom Ufer gestattet. Ausnahme mit Watstiefel: Altmühl, Wörnitz, Sulzach und Birkensee
- Untermaßige Fische sind waidgerecht abzuhaken und mit angefeuchteten Händen zurückzusetzen.
- Das Grillen und Zelten an den Gewässern ist verboten. Ausnahme: Schutzzelte ohne Boden max. ca. 5qm.
- Nachtfischen ist erlaubt, außer in unserem Salmoniden Gewässer Laber.
- Das Fischen in den Fischtrepfen oder Fischaufstiegshilfen ist verboten.
- Das Fischen von Brücken und Stegen mit allg. Fahr- und Fußgängerverkehr ist nicht gestattet.
- In und auf Wehranlagen ist das Fischen nicht gestattet.
- Die Benutzung eines Bootes zum Fischen ist in allen unseren Gewässern verboten. Ausnahme Regen zum Ausbringen von Waller Ködern.
- Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische am Gewässer ist verboten, mit Ausnahme des Aals.

## 6) Schonzeiten und Schonmaße

Es gelten die staatlichen Schonzeiten und Schonmaße. Bezirksfischereiverordnungen und Genossenschaftsbestimmungen (Schwarzach und Regen) sind zu beachten.

Ausnahmen:	Bachforelle	30 cm
	Regenbogenforelle	30 cm
	Hecht	55 cm
	Aal (Einzugsgebiet Donau)	50 cm
	Grasfisch/Amur	ganzjährig gesperrt im LDM - Kanal

## 7) Fanglimitierung

Altmühl	pro Tag	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Regen	pro Tag	3 Karpfen–3 Schleien–3 Aale-1 Raubfisch (Wels,Hecht,Zander) aber max. 3 Hechte oder Zander pro Woche
Schwarzach I - II	pro Tag	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Schwarzach I – II gilt als ein Gewässer gilt als ein Gewässer		
Sulzach	pro Tag	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Wieseth	pro Tag	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Wörnitz	pro Tag	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Birkensee	wöchentlich Mo - So	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale
Pegnitz	wöchentlich Mo - So	3 Karpfen –,3 Schleien – 3 Aale – 3 Forellen – 3 Rutten
Pegnitz und Pegnitz-Behringersdorf gilt als ein Gewässer		
Rednitz	wöchentlich Mo - So	3 Karpfen –,3 Schleien –3 Aale – 3 Forellen – 3 Rutten
Vils	wöchentlich Mo - So	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale – 3 Forellen
Laber	wöchentlich Mo - So	3 Forellen – Äsche ganzjährig gesperrt.
LDM-Kanal	im Kalendermonat	3 Karpfen – 3 Schleien – 3 Aale –1 Raubfisch (Hecht, Zander) ))
Ruppertweiher	im Kalendermonat	3 Karpfen – 3 Schleien – 1 Raubfisch (Hecht, Zander) 3 Forellen (wöchentlich)

Es können 5 Stück Weißfische unter Berücksichtigung der Schonzeiten und Schonmaße entnommen werden. Für Weißfischarten ohne Schonmaß gilt ein Mindestmaß von 25 cm.

Der Köderfischfang von max. 10 Stück bleibt davon unberührt (Rotaugen, Rotfedern, Güstern, Brachsen und nicht geschützte Grundeln).

## 8) Regelung für den Salmoniden Fang

- Es gilt ein Tagesfanglimit von 3 Forellen.
- Nach dem Erreichen des Tages- bzw. des Wochenfanglimits für Forellen ist das Fischen auf Salmoniden sofort einzustellen.

## 9) Regelung für den Raubfischfang (Hecht, Zander)

- In den Gewässerstrecken Altmühl, Birkensee, Vils, Rednitz, Schwarzach I – II, Sulzach, Wieseth, Wörnitz, Pegnitz unterhalb der Fußgängerbrücke an der Einmündung in den großen Sandfang bis Festwehr an der Ludwig-Erhard-Brücke und vom Adenauerwehr bis zur Stadtgrenze dürfen pro Woche insgesamt **3** Raubfische (Hecht, Zander) entnommen werden.
- Die im LDM-Kanal, Regen und Ruppertweiher gefangenen Raubfische (Hecht, Zander) zählen zum Wochenlimit nach Nr. 9 Buchstabe a.

## 10) Abweichende Regelung für den Hecht-, Zander- und Aalfang für die Pegnitzstrecken in Behringersdorf – einschließlich Altwasser – und vom Wehr in Hammer flussabwärts bis zur Fußgängerbrücke an der Einmündung in den großen Sandfang beim Wöhrder See

- Die Pegnitzstrecke in Behringersdorf – einschließlich Altwasser – ist ganzjährig für den Hecht-, Zander und Aalfang freigegeben. Diese Fischarten dürfen ohne Schonmaß und Stückzahlbegrenzung entnommen werden. Die gefangenen Hechte, Zander oder Aale bleiben bei der Fanglimitierung unberücksichtigt.
- In der Pegnitzstrecke vom Wehr in Hammer flussabwärts bis zur Fußgängerbrücke an der Einmündung in den großen Sandfang beim Wöhrder See (Salmonidenstrecke) dürfen die Hechte, Zander oder Aale ganzjährig ohne Schonmaß und Stückzahlbegrenzung entnommen werden. Vom 01.10. bis 15.03. ist das Fischen auf den Hecht oder Zander mit Kunstköder ab Mepps Gr. 5 oder gleichwertigen Kunstköder oder toten Köderfisch min. 20 cm erlaubt. Bei allen Methoden ist ein Stahlvorfach oder Hartmonovorfach mit min 0,7mm Durchmesser zwingend vorgeschrieben.

## 11) Fangbestimmungen, Tageskartenregelung

- An den Schwarzachstrecken I - II ist zusätzlich eine weiße, ausgefüllte Schwarzachkarte mitzuführen.
- Bei der Gewässerstrecke Regen wird zusätzlich die ausgefüllte Regenerlaubniskarte benötigt
- Passive Mitglieder dürfen in der Gesamtstrecke der Laber nur mit einer mit „Wissinger Laaber“ abgestempelten Tageskarte und in der Pegnitzstrecke vom Wehr in Hammer flussabwärts bis zur Fußgängerbrücke an der Einmündung in den großen Sandfang beim Wöhrder See (Salmonidenstrecke) nur mit einer mit „Pegnitz Wehr Hammer bis Sandfang“ abgestempelten Tageskarte angeln.